



Brüssel, den 19. November 2014  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0326 (NLE)**

---

15749/14  
ADD 1

MAR 178  
CHINE 4

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. November 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 691 final Annex 1

---

Betr.: ANHANG PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES SEEVERKEHRSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ANDERERSEITS zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 691 final Annex 1.

---

Anl.: COM(2014) 691 final Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2014  
COM(2014) 691 final

ANNEX 1

## ANHANG

### **PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES SEEVERKEHRSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ANDERERSEITS**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung eines Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik  
Kroatien zur Europäischen Union**

## ANHANG

### **PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES SEEVERKEHRSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ANDERERSEITS**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über die Unterzeichnung eines Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik  
Kroatien zur Europäischen Union**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DIE REPUBLIK BULGARIEN,  
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,  
DER REPUBLIK KROATIEN  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE REPUBLIK ESTLAND,  
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
IRLAND,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK ZYPERN,  
DIE REPUBLIK LETTLAND,  
DIE REPUBLIK LITAUEN,  
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,  
DIE REPUBLIK UNGARN,  
DIE REPUBLIK MALTA,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK POLEN,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,  
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

nachstehend die „Mitgliedstaaten“, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, und

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend die „Union“, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, einerseits und

DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA andererseits,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### ARTIKEL 1

Die Republik Kroatien wird Vertragspartei des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits, das am 6. Dezember 2002 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. März 2008 in Kraft trat (das „Abkommen“).

#### ARTIKEL 2

Die diesem Protokoll beigefügte Fassung des Abkommens in kroatischer Sprache ist in gleicher Weise verbindlich wie die gemäß Artikel 14 des Abkommens erstellten anderen Sprachfassungen.

#### ARTIKEL 3

Die Vertragsparteien notifizieren einander in Form eines Schriftwechsels über den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Rechtsverfahren. Dieses Protokoll tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifizierung in Kraft.

#### ARTIKEL 4

Dieses Protokoll wurde in xxxx an diesem xx Tage des Monats yy des Jahres zweitausend und zz in zweifacher Ausfertigung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und chinesischer Sprache erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN  
FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

FÜR DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK  
CHINA